ANLAGE 3

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Agrarwirtschaft,
Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Burg
Der Bürgermeister
An der alten Kaserne 2
39288 Burg

Halle, 29. Oktober 2024

Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE 2014-2020)
Vorhaben: Neubau Feuerwehrhaus in Ihleburg
Widerspruch vom 27.02.2024 gegen Ablehnungsbescheid vom 31.01.2024
Anlage: Kostenfestsetzungsbescheid

Sehr geehrter Herr Stark,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den durch Sie eingelegten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Den Widerspruch vom 27.02.2024 gegen den Ablehnungsbescheid des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) vom 31.01.2024 weise ich zurück.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.
3. Die dem ALFF Altmark zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Aufwendungen sind durch Sie zu erstatten, sofern das ALFF Altmark dies bei mir beantragt.

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
409.2.5-05122-613/386-10/24
Bearbeitet von:
Frau Bergt
Stefanie.Bergt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2375
Fax: (0345) 514-2663

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Begründung:

I.

Sie begehren mit Ihrem Widerspruch vom 23.02.2024, Posteingang am 27.02.2024, die Aufhebung der Ablehnung des auf Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung gerichteten Antrags vom 14.09.2023, Posteingang am 15.09.2023. In elektronischer Form wurde der Antrag am 18.09.2023 eingereicht.

Mit jenem Schreiben beantragten Sie die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE 2014-2020), Teil G Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung.

Gefördert werden sollte der Neubau eines Feuerwehrhauses in der Ortschaft Ihleburg.

Mit E-Mail vom 10.10.2023 äußerten Sie sich schriftlich zur Thematik der elektronischen Übersendung. Sie hätten den Antrag ordnungsgemäß und fristgemäß (am 14.09.2023 und 15.09.2023) an die Adresse des Funktionspostfach gesendet. Als Nachweis habe Sie die entsprechenden E-Mails beigefügt. Überdies äußern Sie die Vermutung, nach Rücksprache mit Ihrer IT Abteilung, dass die versendeten E-Mails möglicherweise auf Empfängerseite aufgrund der Größe nicht angenommen worden sind. Anderenfalls hätten Sie sonst Fehlermeldungen erhalten.

Am 20.11.2023 fand sodann eine Videokonferenz zwischen Ihnen und dem ALFF Altmark statt. Dabei wurde vom ALFF Altmark auf den Antragsaufruf verwiesen. Demnach können nur E-Mails mit maximal 15 MB erhalten werden. Ihre E-Mail mit den Antragsunterlagen war offensichtlich zu groß und sei deshalb nicht angekommen.

Mit Bescheid vom 31.01.2024 erfolgte die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Eine Begründung erfolgte dahingehend, dass der Antrag zum Stichtag unvollständig war.

Dagegen legten Sie mit Schreiben vom 23.02.2024, Posteingang am 27.02.2024, Widerspruch im ALFF Altmark ein. Im Rahmen des Widerspruchs beantragten Sie zunächst Akteneinsicht. Nach erfolgter Akteneinsicht begründeten Sie Ihren Widerspruch mit Schreiben vom 13.05.2024 damit, dass die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr nach § 3a Abs. 1 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA missachtet worden seien. Der schriftlich eingereichte Antrag weist einen Posteingangsstempel vom 15.09.2023 auf. Der Antrag sei demnach fristgemäß eingegangen. Überdies diene die elektronische Form des Antrags der Verfahrensvereinfachung auf der Seite des Empfängers. Ohne die elektronische Fassung liege der Antrag dennoch vollständig in Papierform vor und wäre ohne weiteres prüfbar. Weiterhin fehle Ihrer Auffassung nach auf dem Antragsformular der Hinweis, dass E-Mails mit Anhängen größer als 15 MB nicht empfangen werden können. Auf dem Merkblatt fehle der

Hinweis wie bei einer Überschreitung dieser Dateigröße verfahren werden solle. Es habe zwar den Hinweis gegeben, dass weitere Unterlagen elektronisch vorzugsweise mittels USB-Stick einzureichen wären, jedoch habe dies nicht den Originalantrag betroffen. Insgesamt habe der Zuwendungsgeber nicht erfüllbare Bedingungen für die elektronische Antragseinreichung gesetzt. Die im Antragsverfahren beizulegenden Dokumente mussten aufgrund der Menge und der Inhalte zwangsläufig die Grenze von 15 MB überschreiten. Weiterhin sei die geforderte Übersendung des Zuwendungsantrages in elektronischer Form zu einer normalen (ungeschützten) E-Mail-Funktionsadresse via Internet tatsächlich nur zusätzlich erfolgt. Dies ergebe sich daraus, dass gerade nicht gefordert worden sei, den Antrag als pdf in einer, die Schriftform ersetzende Form, zu übersenden. Überdies sei anzumerken, dass die Beschränkungen mit einer mit E-Mail übersendbaren Datei auf 15 MB nicht zeitgemäß sei und offenbar nicht einmal den technischen Standards des elektronischen Behörden-, Gerichts- und Anwaltspostfach entspräche. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) habe die Bundesregierung die technischen Standards für das beBPo auf der Internetseite www.justiz.de bekannt gemacht. Die Höchstgrenze des in einer Nachricht übersendbaren Datenvolumens betrage hier 200 MB. Dies sei wesentlich mehr als das von der Bewilligungsbehörde eingeräumte Datenvolumen. Es sei nicht nachvollziehbar warum die Anträge nicht auch hätten über das BeBPo eingereicht werden können. Die Wahl des Weges der elektronischen Übermittlung und der gesetzte tatsächliche Rahmen wären danach als rechtswidrig und willkürlich anzusehen. Außerdem hätte eine Rückmeldung der Zuwendungsbehörde über die Nichtannahme der betreffenden E-Mails erfolgen müssen. Dies ergebe sich aus § 3a Abs. 4 VwVfG. Eine Rückmeldung der Bewilligungsbehörde sei aber gerade nicht erfolgt.

Das ALFF Altmark half Ihrem Widerspruch nicht ab und legte mir den Bericht vom 29.07.2024, Posteingang am 31.07.2024, zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 06.09.2024 habe ich Sie angehört. Darauf reagierten Sie mit Schreiben vom 02.10.2024. Demnach seien die formellen Anforderungen des Antragsverfahrens unverhältnismäßig hoch gewesen. Die festgelegte Maximalgröße der E-Mail und der Anhänge auf 15 MB stelle eine Bedingung dar, die unter den gegebenen Umständen objektiv nicht einhaltbar gewesen sei. Es habe im Verantwortungsbereich des ALFF gelegen, sicherzustellen das alternative Übertragungswege zur Verfügung gestellt würden. Weiterhin hätten organisatorische Mängel auf Seiten des ALFF vorgelegen. So habe die zuständige Sachbearbeiterin des ALFF am 15.09.2023 nicht auf das Postfach zugreifen können, um den fristgerechten Eingang von E-Mails zu prüfen. Überdies behaupten Sie nach Treu und Glauben gehandelt zu haben um die Unterlagen fristgerecht einzureichen.

II.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 07.07.2009 (MBl. LSA Nr. 28 / 2009), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 24.03.2020 (MBl. LSA 2020, S. 110) bin ich für die Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig.

Der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Der Ablehnungsbescheid des ALFF Altmark ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten (analog § 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine haushaltsrechtlich zweckgebundene Geldleistung. Die Bewilligung derartiger Zuwendungen liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Mangels abschließender Regelung von Umfang und Voraussetzungen der Subventionierung im Haushaltsrecht sind aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) für die Beurteilung, ob ein Zuschuss gewährt werden kann, die jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

Die Förderfähigkeit Ihres Vorhabens beurteilt sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE 2014-2020), Teil G, FP 6316 – Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung. Dabei handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um eine ermessensleitende Verwaltungsvorschrift für die Bewilligungsbehörde.

Das ALFF Altmark hat bei der Anwendung der Förderrichtlinien hier weder den Gleichheitssatz verletzt noch den Rahmen, der durch die gesetzliche Zweckbestimmung gezogen ist, nicht beachtet. Derartige Ermessensfehler sind hier nicht gegeben.

Das ALFF Altmark hat Ihnen aus sachlichen, mithin willkürfreien Gründen und unter Berufung auf seine durch die Förderrichtlinien bestimmte Verwaltungspraxis die beantragte Förderung versagt.

Für Ihr Vorhaben ergeben sich die maßgeblichen Förderbestimmungen aus Abschnitt 2 Teil G der RELE. Nach Nr. 7.2 werden Zuwendungen nur auf schriftlichen Antrag vergeben, auf Abschnitt 1 Nr. 5.3 wird verwiesen. Zusätzlich ist eine elektronische Kopie des Originalantrags im pdf-Format an die Funktionsadresse (Feuerwehrinfrastruktur@alff.mule.sachsen-anhalt.de) der Bewilligungsbehörde zu senden.

Nach Nr. 7.3 heißt es: „Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung. Entsprechend müssen sowohl der schriftliche als auch die elektronische Antragskopie bis zu diesem Datum bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. ... Maßgeblich für die Einhaltung des Stichtages ist der Posteingangsstempel der zuständigen Bewilligungsbehörde."

Hierauf wurde auch im Merkblatt zum Antragsaufruf noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Dort heißt es explizit auf Seite 6: „Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung zum 15.09.2023. Die Anträge und mindestens die Anlagen, die im Antragsformular als zwingend vorzulegend gekennzeichnet wurden, sind sowohl in Papierform als auch als eingescannte Kopie in Form einer pdf-Datei an das ALFF Altmark bis zum 15.09.2023 vorzulegen. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt!"

Weiter wird im Merkblatt auf Seite 6 auf folgendes hingewiesen: „Aufgrund des zeitlich sehr begrenzten Durchführungszeitraumes der Vorhaben wird nach den Erfahrungen des ersten Aufrufs auf Folgendes ausdrücklich hingewiesen: Das elektronische Postfach des ALFF Altmark umfasst 15 MB. Die Adresse lautet Feuerwehrinfrastruktur@alff.mule.sachsen-anhalt.de. Wenn Sie weitere Unterlagen auch elektronisch einreichen wollen, reichen Sie diese auch auf externem Datenträger, vorzugsweise USB-Stick, ein."

Bis zum Stichtag lag die elektronische Antragskopie nicht im ALFF Altmark vor.

In Ihrer Widerspruchsbegründung tragen Sie vor, den o. g. Antrag fristgerecht per E-Mail am 14.09.2023 und 15.09.2023 an das Funktionspostfach gesendet zu haben. Zugleich räumen Sie aber ein, dass die Größe von 15 MB überschritten wurde. Als Nachweis haben Sie die genannten E-Mails vom 14.09.2023 und 15.09.2023 Ihrer Widerspruchsbegründung beigefügt. Die Anforderung des Übersendens einer eingescannten Kopie des Originalantrages im pdf-Format mit einer maximalen Größe von 15 MB an die Adresse Feuerwehrinfrastruktur@alff.mule.sachsen-anhalt.de bis zum Stichtag 15.09.2023 haben Sie dennoch nicht erfüllt. Der elektronische Antrag ist im ALFF Altmark nicht fristgerecht eingegangen. Der Fehler lag auf der Absenderseite der Stadt Burg. Fehler auf dem Übertragungsweg oder auf der Absenderseite führen nicht zum Zugang der Erklärung. Das Risiko für den fristgerechten Zugang haben Sie zu tragen. Entgegen Ihren Angaben war es auch nicht unmöglich den Antrag elektronisch einzureichen. Die Maximalgröße von 15 MB war Ihnen bekannt. Demnach hätten Sie bei Überschreiten der Maximalgröße mehrere kleinere E-Mails versenden können. Im Ergebnis war kein Zugang des elektronischen Antrags im ALFF Altmark zu verzeichnen.

Weiterhin führen Sie an, dass eine ausbleibende Fehlermeldung im Umkehrschluss eine Bestätigung der Versendung und dementsprechend des Erhalts darstellen müsse. Nach herrschender Meinung trifft den Absender einer E-Mail gemäß § 130 BGB die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist. Dass der

Absender nach dem Versenden keine Unzustellbarkeitsmitteilung bekommt, ist nicht ausreichend, um den Beweis des Zugangs der E-Mail zu führen. Es besteht kein Anscheinsbeweis dafür, dass eine abgesendete E-Mail auch beim Empfänger zugegangen ist.

Außerdem ist es nicht ausreichend, dass der Antrag in Schriftform fristgerecht eingegangen ist. Wie oben bereits erwähnt ist sowohl der fristgerechte Eingang des Antrags in Papierform als auch der fristgerechte Eingang des elektronischen Antrags notwendig. Insofern verstößt das ALFF Altmark auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn es den Antrag aufgrund der nicht erfüllten Formalitäten ausschließt. Bei der Frist handelt es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist. Ausschluss- bzw. Präklusionsfristen können nicht verlängert werden und nach deren Ablauf ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand selbst bei unverschuldeter Versäumung nicht möglich (Vgl. NK-VwVfG/Kopp/Rammsauer, 15. Aufl. 2014, VwVfG § 31 Rn. 9). Überdies ist es im Sinne der Gleichbehandlung nicht möglich einzelnen Antragstellern eine längere Frist als anderen Antragstellern einzuräumen. Die maximale E-Mail-Größe von 15 MB für das Übersenden der elektronischen Unterlagen war aufgrund der Angaben im Merkblatt zum Antragsaufruf auf Seite 6 bekannt, ebenso die Ausschlussfrist 15.09.2023. Bei Unklarheiten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zustellung hätte eine nochmalige Rückfrage beim ALFF Altmark im Rahmen Ihrer eigenen Sorgfaltspflicht erfolgen können. Dies ist vorliegend zumindest am 15.09.2023 nachdem Sie den Papierantrag persönlich abgegeben haben, nicht noch einmal passiert, obwohl Sie wussten, dass die erstmalige Übersendung am 14.09.2023 bereits nicht funktioniert hat. Erst am 18.09.2023, nach der abgelaufenen Frist, erfolgte eine erneute Rückfrage Ihrerseits beim ALFF Altmark. Letztlich sind Sie Ihrer Verantwortung für eine ordnungsgemäße und vollständige Antragsstellung nicht gerecht geworden.

Überdies berufen Sie sich darauf, dass die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr nach § 3a Abs. 1 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA missachtet worden seien. Nach § 3a Abs. 1 VwVfG ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Nach § 3a Abs. 4 VwVfG ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln. § 3a Abs. 4 VwVfG gilt demnach nur für bereits übermittelte Dokumente, die zur Bearbeitung nicht geeignet sind. Vorliegend erreichte die zusätzlich notwendige elektronische Kopie des Antrags das ALFF Altmark nicht fristgerecht, weshalb weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen eine Rückmeldung durch das ALFF Altmark zu geben war. Insofern ist ein Berufen auf § 3a VwVfG zurückzuweisen.

Im Übrigen kommt es auf die Tatsachen nicht an, dass ein Verweis auf die zulässige Dateigröße nicht im Antragsformular vermerkt ist oder ein Einreichen über das besondere elektronische Behördenpostfach größere Dateien zuließe und 15 MB keine zeitgemäße Maximalgröße in Anbetracht der mit dem Antrag beizubringenden Unterlagen darstellt. Diese Aspekte sind aufgrund der Vorgaben im Merkblatt und des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber anderen Antragstellern nicht berücksichtigungsfähige Erwägungen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheides.

Das ALFF Altmark hat Ihnen demnach aus sachlichen, mithin willkürfreien Gründen die Zuwendung abgelehnt. Eine Berücksichtigung Ihres Antrags konnte nicht erfolgen, weil er nicht wirksam gestellt war.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 80 VwVfG und beruht auf §§ 1, 5, 13 und 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten für das Widerspruchsverfahren ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 31.01.2024 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Breuer

Behörde

Landesverwaltungsamt Halle
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Burg
Der Bürgermeister
An der alten Kaserne 2
39288 Burg

Kassenzeichen (bitte stets angeben)
3300-F31333-0

Begünstigter	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Konto-Nr.	810 015 000
Bankleitzahl	810 000 00
Kreditinstitut	Deutsche Bundesbank
IBAN	DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC	MARKDEF 1810

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Ort, Datum
	409.2.5	0345-514 2375	Halle, 29.10..2024

Kostenfestsetzungsbescheid

☒ nach Landesrecht ☐ nach Bundesrecht

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Zutreffendes ist angekreuzt [X] oder ausgefüllt

A. Kostenanlass

Sie - bzw. Ihre Mandantin/Ihr Mandant - haben die nachstehend unter B festgesetzten Kosten des Verfahrens zu tragen auf Grund meines 1

Bescheides vom (Datum, Geschäftszeichen) 2
29.10.2024, 409.2.5-05122-613/386-10/24

kurze Inhaltsangabe 3
Widerspruchsbescheid

B. Kostenfestsetzung *(Die Fundstellen der Kostenvorschriften ersehen Sie bitte aus der Seite 2.)*

	Kostentarif	Gebühr	Ermäßigung um	EURO
4 Gebühren nach ☐ der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA)	lfd. Nr. 5	6	7	8
9 Gebühren nach	lfd. Nr. 10	11	12	13
in Rechtsbehelfsverfahren nach (Landesrecht) ☒ § 13 Vw KostG LSA			14	15 121,00
Erläuterungen, Auslagen, Kostenvorschuss, Gebührenzuschläge, Gebührenermäßigung nach			16	17
			16a	17a
			16b	17b
			Gesamtbetrag	18 121,00

C. Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbetrag ist zahlbar

19 ☐ sofort durch Nachnahme

spätestens am (s.nebenst. Hinweis) 20
☒ 09.12.2024

Bitte geben Sie bei Überweisung oder Einzahlung unbedingt das Kassenzeichen an. Einzahlungen ohne Kassenzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen der Kasse und Ihnen unnötige Mühe.

Hinweis:

Die Zahlung in einer anderen Währung als im Teil B. Kostenfestsetzung vorgegeben ist nicht zulässig und führt nicht zum Erlöschen Ihrer Gebührenschuld.

Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein. **Bei Verspätung** - maßgeblich ist der Geldeingang bei der Kasse - haben Sie gegebenenfalls entstehende Kosten der Mahnung zu tragen.

Wenn Sie gegen den Bescheid zu A (Kostenanlass) oder zu B (Kostenfestsetzung) einen Rechtsbehelf eingelegt haben, dann beachten Sie bitte die Hinweise auf der Seite 2.

D. Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Seite 2)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bergt

054 001 PDF 12.2020 (Version 1) Zentrale Vordruckstelle - electronic-formular-design

Erläuterung zu Abschnitt B

Kostenfestsetzung nach Landesrecht

- §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der jeweils geltenden Fassung.
- Allgemeine Gebührenordnung (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336), in der jeweils geltenden Fassung.

Bezeichnung und Fundstelle einer anderen anzuwendenden Gebührenordnung

Kostenfestsetzung nach Bundesrecht

- § 13 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung.

Bezeichnung und Fundstelle der anzuwendenden Gebührenordnung, soweit nicht schon auf der Seite 1 angegeben.

Erläuterung zu Abschnitt C

Zahlungsverpflichtung bei Rechtsbehelfen

Sollten Sie gegen den auf der Seite 1 (Abschnitt A) genannten Bescheid **(Kostenanlass)** den darin vorgesehenen Rechtsbehelf einlegen, so sind die festgesetzten Kosten erst nach Abschluss des Verfahrens zu zahlen.

Sollten Sie nur gegen die **Kostenfestsetzung** auf Seite 1 (Abschnitt B) den nachstehend gekennzeichneten Rechtsbehelf einlegen, so besteht die Zahlungsverpflichtung unverändert weiter. In diesem Fall tritt **keine** aufschiebende Wirkung ein (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

D: Rechtsbehelfsbelehrung

☐ **Rechtsbehelfsbelehrung**
gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch bei

_____

erhoben werden.

☒ **Rechtsbehelfsbelehrung**
gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht

☐ Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/ Saale)
☒ Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg)

erhoben werden.

1.1 Dienststelle

Landesverwaltungsamt
Ref. 409
Dessauer Str. 70
06118 Halle/Saale

1.3 Empfänger

Stadt Burg
Der Bürgermeister
An der alten Kaserne 2
39288 Burg

Empfangsbekenntnis/Empfangsbestätigung
Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekenntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	**Empfangsbekenntnis** nach § 5 Abs. 1 VwZG	**Empfangsbestätigung**
[X] Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	[ ] Zustellung durch Behördenbedienstete	[ ]

Übersandt bzw. übergeben wird

[ ] eine verschlossene Sendung [ ] ein Schriftstück

[X] Widerspruchsbescheid und Kostenfestsetzungsbescheid vom 29.10.2024

Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung

Widerspruchsbescheid 409.2.5-05122-613/386-10/24 vom 29.10.2024
Kostenfestsetzungsbescheid KZ 3300-F31333-0 vom 29.10.2024

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt

[ ] auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks

[ ] auf dem zugestellten Schriftstück

Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Landesverwaltungsamt
Ref. 409
Dessauer Str. 70
06118 Halle/Saale

Von dem Empfänger auszufüllen

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.

Datum des Empfangs

Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 2 VwZG)

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich

3	☐	**übergeben, und zwar** (4.1 bis 8.3)
4.1	☐	unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)
4.2	☐	an folgendem Ort: (soweit von 1.3 abweichend) Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl, Ort: _____
		, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort
6.1	☐	- einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ 6.4
6.2	☐	- einer in der Familie beschäftigten Person: ▶ 6.4
6.3	☐	- einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶ 6.4
6.4		Herrn/Frau (Name, Vorname): _____
7.1	☐	, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:
7.2		Herrn/Frau (Name, Vorname): _____
		, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort
8.1	☐	- dem Leiter der Einrichtung: ▶ 8.3
8.2	☐	- einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶ 8.3
8.3		Herrn/Frau (Name, Vorname): _____
9	☐	**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**
		Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/ in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
10.1	☐	- zur Wohnung
10.2	☐	- zum Geschäftsraum
		gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.
11.1	☐	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/ die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in
11.1.1		Niederlegungsstelle: _____
11.1.2		Straße, Hausnummer: _____
11.1.3		Postleitzahl, Ort: _____
11.2	☐	Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe): _____
11.3	☐	- an der Tür zur Wohnung/ zum Geschäftsraum/ zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.
12		Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: _____ Beziehung zum Adressaten: _____
		verweigert wurde, habe ich das Schriftstück
12.1	☐	- in der Wohnung/ dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.2	☐	- in dem Geschäftsraum/ dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.
12.3	☐	- an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.
13		Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt. 13.1 Datum: _____ 13.2 ggf. Uhrzeit: _____ 13.3 Unterschrift des zustellenden Bediensteten: _____ 13.4 Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend): _____ 13.5 Name, Vorname des zustellenden Bediensteten (Druckbuchstaben): _____